

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00718 vom 25. Juli 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00718

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00718 du 25 juillet 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00718 del 25 luglio 2025

Regeste

Ordentliche Einbürgerung | [Das Gemeindeamt verweigerte einem kosovarischen Staatsangehörigen die Einbürgerung, weil er zu einer bedingten und - während der laufenden Probezeit - zu einer unbedingten Geldstrafe zu je 20 Tagessätzen verurteilt worden war.] Die Regelungen von Art. 4 Abs. 2 lit. a und lit. e BüV, wonach eine Person unter anderem als nicht integriert gilt, wenn gegen sie eine unbedingte Strafe aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA hervorgeht bzw. wenn sie sich in der Probezeit einer bedingten Geldstrafe nicht bewährt, verhindern die gesetzlich vorgeschriebene umfassende Prüfung der Integration und sind deshalb gesetzeswidrig. An der entsprechenden bisherigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist festzuhalten, zumal das Bundesgericht mittlerweile bestätigt hat, dass auch unter dem neuen Recht eine umfassende Gesamtwürdigung der Integration zu erfolgen hat (E. 3.5). Die aus dem Strafregistereintrag des Beschwerdeführers hervorgehenden Geldstrafen schliessen eine erfolgreiche Integration nicht grundsätzlich aus. Der Kanton hat die übrigen Kriterien nach § 14 Abs. 1 aKBüV zu prüfen und die Erkenntnisse in seinem Prüfbericht festzuhalten, damit anschliessend die zuständige Gemeinde eine Gesamtbeurteilung der Integration vornehmen kann (E. 3.7). Teilweise Gutheissung und Rückweisung an den Beschwerdegegner zur Fortführung des Einbürgerungsverfahrens.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Desgleichen hat dieser dem Beschwerdeführer für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren antragsgemäss eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 3'500.- (inklusive Mehrwertsteuer) zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide über die ordentliche Einbürgerung ausgeschlossen. Entsprechend ist auch das gesamte kantonale und kommunale Einbürgerungsverfahren von der Beschwerde ausgenommen (vgl. BGr, 25. Oktober 2023, 1D_5/2022, E. 1.1 mit Hinweisen). Es steht somit bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Im Übrigen handelt es sich beim vorliegenden Urteil um einen Zwischenentscheid, der das Verfahren nicht abschliesst. Als solcher lässt er sich nach Art. 93 Abs. 1 BGG in Verbindung mit Art. 117 BGG nur

anfechten, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.